

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Orientierung über den derzeitigen Kirchenstreit

Hirscher, Johann Baptist von

Freiburg im Breisgau, 1854

urn:nbn:de:bsz:31-13683

15.

Zur Orientirung

über

den derzeitigen Kirchenstreit.

Von

[Johann Baptist von]

Dr. Hirscher.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1854.

306

Zur Orientierung

1845

Den verehrlichen Mitgliedern

1845

Dr. ...

042.862,24,15

RH

Verband der ...

... ..

1845

ZD



Zum Voraus muß ich bemerken, daß ich zu Solchen, welche nicht an Christus als den vom Vater in die Welt gekommenen Sohn Gottes glauben, nicht rede. Denn was soll ihnen die Kirche Christi und die Gerechtsame dieser Kirche gelten, wenn ihnen Christus nichts gilt? — Ich rede zu Christen.

1. Man beruft sich, um die von der Kirche beanspruchten Rechte als unstatthaft zurückzuweisen, auf das Wort des Herrn, da Er sagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Allerdings von dieser Welt ist es nicht, und die Juden irrten sich sehr, wenn sie das Reich des Messias als ein politisches dachten. Aber, wenn auch nicht von dieser Welt: ein Reich ist es doch. Der Herr nennt es so. Und ist es ein Reich, so hat es sein Haupt, seinen Zweck, sein Gesetz und seines Gesetzes Vollstreckung — Alles das verschieden und unabhängig von den Weltreichen, eben weil es nicht von dieser Welt ist.

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ — Richtig! Aber ist es darum auch nicht in dieser Welt? — Sollte es (wenn gleich nicht von dieser Welt) auch nicht in dieser Welt seyn, wozu wäre dann der Stifter dieses Reiches in die Welt gekommen, und hätte unter uns gewohnt? Wozu dann der Zuruf an die Menschen: „Das Himmelreich hat sich genahet?“

Hat Christus demnach ein Reich, und hat Er ein Reich auf Erden, welches ist dieses Reiches Gestalt? Welches seine Einrichtung? welches sein Verhältniß zu den Weltreichen? —

Christus erschien in der Welt als das Licht der Welt. Von

keiner menschlichen Auctorität Erlaubniß nehmend oder seine Sendung empfangend trat Er auf als der Prediger der Wahrheit. Alle, die an Ihn glauben, sind sein. Er stiftete ein Reich der Wahrheit. — Christus trat auf als der Versöhner und Heiligmacher der Welt. Er stiftete, als Priester der Versöhnung sich am Kreuze selbst opfernd, ein Reich der Sündenvergebung, und der Erneuerung der Herzen. Alle, die an seinen Versöhnungstod glauben, und aus dem Wasser und hl. Geiste wiedergeboren werden, sind sein, und sind das Reich der Begnadigten, der Neugeschaffenen, und vom hl. Geiste zu einer großen Liebegemeinschaft Verbundenen. — Christus starb den blutigen Versöhnungstod am Kreuze, wurde begraben, stand am dritten Tage auf von den Todten, und fuhr sichtbar auf gen Himmel, sich setzend zur Rechten des Vaters. Er stiftete also ein Reich von Pilgern auf Erden, die in Geduld, Hoffnung und Treue dem ewigen Leben entgegen gehen. Alle, die an seine Auferstehung und Himmelfahrt glauben, sind sein, und machen aus das Reich der Unsterblichen in Hoffnung. — Weiter forderte Er, daß Leben und Wandel der Menschen der Wahrheit und Liebe gemäß sey. Er redete in den strafendsten Worten wider die Schriftlehrer und Pharisäer, Er reinigte den Vorhof des Tempels von den Verunehrungen der Käufer und Verkäufer, und befahl, daß ein Mensch, welcher die Kirche nicht höre, wie ein Heide und öffentlicher Sünder angesehen werden soll. Er stiftete also ein Reich frommen und sittenreinen Wandels. Und Alle, die rechtschaffen wandeln, sind sein, und bilden das Reich der Heiligen auf Erden. Endlich verordnete Er sichtbare Zeichen, unter deren Vermittelung die unsichtbare Erlösungs- und Heiligungsgrnade für und für von seinen Gläubigen gesucht und empfangen werden sollte: insbesondere stiftete Er das hl. Abendmahl. Alle, die sich bei diesem Mahle versammeln, sind sein. Alle Eins mit Ihm, und Eins unter einander — sein Reich, sein Liebereich, sichtbar auf Erden.

So denn stiftete der Herr ein Reich der Wahrheit und hl. Erkenntniß, ein Reich der Versöhnung und Neuschaffung, ein Reich der hl. Liebe, und eines Wahrheit und Liebe treuen Wandels, ein Reich der Hoffnung und des Friedens. Er ist Lehrer, Hoherpriester, Hirt und Führer der Seinen, und ist es in Ewigkeit.

Und zwar ist Er dieses von Anfang an einzig im Auftrag seines himmlischen Vaters, ohne von irgend einer Weltmacht Sendung, Erlaubniß, Gutheißung oder Schutz zu verlangen, zu erhalten oder zubedürfen.

Wenn nun Christus sein Reich auf Erden in solcher Unabhängigkeit von aller Weltmacht stiftete, so fragt es sich, ob Er nicht bei seinem Hingange zum Vater dieses sein Reich unter den Schutz einer irdischen Gewalt gestellt, oder überhaupt in Verbindung mit solcher gebracht habe? — Allein davon finden wir nicht nur keine Spur, sondern sehen das gerade Gegentheil. Wem Er die Fortführung seines Werkes auf Erden übergiebt, das sind aller Weltmacht entkleidete, arme Männer, von Ihm Apostel genannt. Sie hatte Er während seines irdischen Lebens um sich gesammelt, und mit dem Zwecke und Werke seiner Menschwerdung bekannt gemacht. Sie sendet Er an Seiner statt als Lehrer, Priester und Hirten in die Welt aus; und durch sie und ihre Nachfolger soll sein Reich bestehen und wachsen und hindauern bis an das Ende der Zeiten.

Wie lautet seine Ausweisung? — Unmittelbar vor seinem Hingange zum Vater spricht Er zu ihnen: „Gehet aus, und lehret Alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, und unterrichtet sie, Alles zu halten, was ich euch befohlen habe.“ Matth. 28, 19—20. Er bestellte die Apostel also als Lehrer an Seiner Statt; Er sagte: „Gehet aus, und lehret alle Völker!“ Er bestellte sie als Priester an Seiner Statt; Er sagte: „Taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes

und hl. Geistes. Und Er bestellte sie als Hirten an Seiner Statt; Er sagte: „Unterweist die Völker und haltet sie an, Alles zu beobachten, was Ich euch gelehrt habe.“ — Und zwar übertrug Er den hl. Aposteln das Amt zu lehren, die hl. Sacramente zu spenden, und unter den Gläubigen Zucht und Ordnung handzuhaben ganz so unabhängig von jeglicher irdischen Gewalt, und gegründet lediglich auf unmittelbare göttliche Mission, wie Er dasselbe selbst besessen hatte. „Wie mich der Vater gesendet hat, sprach Er zu ihnen, so sende ich euch.“ Joh. 20, 21. Ganz mit demselben Auftrag also, und mit derselben Vollmacht, und göttlichen Autorität sendete Er sie, womit Er selbst gesendet war. Er sagt: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch.“ Und damit sie ihre Mission ganz speciell als eine gotteskräftige und von Gott ertheilte auffassen, setzt Er bei: „Empfanget den heiligen Geist! Denen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“ Und weiter: „Was immer auf Erden ihr lösen werdet, das soll gelöst seyn auch im Himmel; und was immer auf Erden ihr binden werdet, das soll gebunden seyn auch im Himmel.“ Matth. 18, 18. Daß Er eine von jeder Weltmacht unabhängige, über jede Weltmacht erhabene, keiner Weltmacht bedürfende, und von keiner Weltmacht zerstörbare Anstalt in dem Apostolate gründen wollte, geht besonders deutlich auch aus den Worten hervor, mit denen Er seine feierliche Aussendung der Apostel begann, und schloß. „Mir ist gegeben, sagte Er, alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Matth. 28, 18. Also im Bewußtseyn seiner Himmel und Erde beherrschenden Gewalt sprach Er das Wort: „Gehet aus in alle Welt“ &c. Und wiederum im Bewußtseyn dieser Himmel und Erde beherrschenden Gewalt setzte Er am Schlusse seiner Sendung bei: „Siehe, Ich bin bei euch alle Tage

bis ans Ende der Welt" — Seiner ewigen allmächtigen Gegenwart, nicht einem weltlichen Schutze sein Werk vertrauend.

Daß Christus ein Lehramt ein Priester- und Hirtenamt auf Erden gestiftet, und seine Apostel, und sonst Niemand in der Welt, mit diesem Amte betraut habe, war hiernach feste und ausnahmslose Lehre der Kirche von Anfang, und durch alle Jahrhunderte herab. Niemand wußte es jemals anders, als wie es der Apostel ausspricht, wenn er schreibt: „Christus verordnete Einige zu Aposteln, Andere zu Propheten, Andere zu Evangelisten, Andere zu Lehrern und Hirten, zur Verrichtung des Lehramtes, und zur Erbauung des Leibes Christi.“ Eph. 4, 11. 12. Und: „Ihr seyd Hausgenossen Gottes, gebaut auf den Grund der Apostel und Propheten.“ Eph. 2, 20. In der That auch dachte drei Jahrhunderte lang die weltliche Macht wohl daran, die Kirche Christi zu vernichten, nie aber daran, ein Recht über die Lehre den Cult und die Gesellschaftsverfassung derselben zu haben. Die Bildung und Auswahl der Lehrer, die Ordination und Bestellung derselben, die Annahme von Klagen wider sie und die Aburtheilung derselben, die Einrichtung des Gottesdienstes, der Erlass disciplinärer Verfügungen, die Wache über deren Beobachtung und die Vollstreckung derselben, die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, das Synodalwesen ic. stand unwidersprochen den Bischöfen als ihr vom Herrn ihnen übertragenes Recht zu. Und so steht es in der katholischen Kirche noch heute fest, daß die Kirchengewalt von Christus in der Kirche selbst niedergelegt, und daß der Episcopat die Kirche Gottes zu regieren vom hl. Geiste gesetzt sey.

2. Wenn hiernach gesagt worden ist, es handle sich in dem gegenwärtigen kirchlichen Streit nicht um den Glauben, sondern bloß um ein Mehr oder Weniger der Rechte des Episcopates, so ist das unwahr; es ist vielmehr der Satz, daß die Kirche das Recht habe, ihre Angelegenheiten selbst-

ständig zu ordnen, und daß keine weltliche Macht eine Oberhoheit über sie, oder eine sogenannte Kirchenherrlichkeit besitze, so gut eine katholische Glaubenslehre, als es eine Glaubenslehre ist, daß es einen Primat, oder daß es sieben Sacramente gebe.

Daß der gegenwärtige Kirchenstreit weit mehr, als ein bloßer Streit um ein Mehr oder Weniger von Rechten, daß er ein Streit um den Glauben sey, wird auch aus Folgendem erhellen. Die Regierungen sprechen das Recht an, außer den Lehrern und Vorständen jener Lyceen und Gymnasien, an denen die künftigen Geistlichen unterrichtet werden sollen und welche von ihnen ernannt werden, auch die Vorsteher der mit den Lehranstalten zu verbindenden niederen Seminarien, d. i. der zu errichtenden Erziehungsanstalten zu setzen, und diesen Anstalten ihre Statuten zu geben. Die Regierungen sprechen das Recht an, bei der Organisation des höheren Convictes, in welchen die künftigen Geistlichen während ihres theologischen Studiencursus einzutreten haben, so wie bei der Aufstellung der Vorstände dieses Hauses wesentlich mitzuwirken, dergleichen bei Besetzung der theologischen Lehrstellen die erste und letzte Stimme zu haben. Die Regierungen sprechen weiter das Recht an, den Tischtitel, ohne welchen Niemand ordiniert werden darf, zu ertheilen, und so selbst die Ordinationsertheilung von sich abhängig zu machen. Eben so sprechen die Regierungen ein sogenanntes Staatspatronat, und damit das Recht an, zu sämmtlichen katholischen Kirchenstellen zu ernennen, oder wo ein Patronatsrecht besteht, den vom Patron Vorgestellten zu bestätigen, mithin sämmtliche katholische Kirchenstellen (direct oder indirect) zu besetzen. Die Regierungen sprechen ferner das Recht an, bei der Verwendung des Kirchenvermögens die Initiative zu haben, und damit Alle, die eine Hilfe aus diesem Vermögen ansprechen, in Abhängigkeit zu halten, ja sie sprechen selbst das Recht an, geistliches Einkommen zu geben oder zu sperren. Die Regierungen endlich, indem sie es mit dem

Verleihungsrecht der Kirchenpräbenden in ihrer Hand haben, Alle, wie sie wollen, zu belohnen oder unbelohnt zu haben, sprechen auch eine wesentliche Mitwirkung bei der Bestrafung der Geistlichen an. Nun frage ich, giebt es einen tieferen Eingriff in das innerste Wesen und Leben der katholischen Kirche, als der eben genannte? — Wenn izt eine Regierung aus Männern besteht, welche dem Pantheismus hulbigen, oder dem Nationalismus, oder einer modischen Aufklärerei, oder welche ehrliche aufrichtige Protestanten sind, werden sie den Willen haben, Priester von treu katholischem Glauben und rein katholischer Gesinnung zu bilden? Werden sie Priester dieses Glaubens und dieser Gesinnung auf einflussreichere Stellen setzen? Werden sie solche überhaupt gerne befördern, und irgendwie belohnen? Oder werden sie vielmehr an den Bildungsanstalten ihre Geistesrichtung pflegen, die Lehrstellen mit Männern ihrer Gesinnung besetzen, die besten Beneficien den Verwandten ihres Geistes übertragen, und überall Solche berücksichtigen — belohnen, ehren, gegen angebliche Verfolgung in Schutz nehmen, welche sich als sogenannte freisinnige Katholiken, oder als Verwandte des Protestantismus erwiesen haben und erweisen? — Niemand wird es ihnen übel nehmen, wenn sie das thun; es wäre Inconsequenz, und eine übermenschliche Selbstverläugnung, wenn sie es nicht thäten. Wenn sie es nun aber thun, von welchem Einfluss muß das auf die katholische Predigt, auf den katholischen Cult, und das katholische Leben seyn? Der so herangewachsene, in solcher Gesinnung gehegte und geehrte Priester wird eben predigen, was er glaubt, wird folglich katholisch nicht predigen, weil er nicht katholisch glaubt. Eben so wird er im Cult darstellen und im Leben der Gläubigen befördern, was seiner subjectiven Ansicht zusagt. Ein Pfleger specifisch katholischen Lebens wird er also nicht seyn, denn das liegt nun einmal nicht in ihm: das ist seine Ansicht und Richtung nicht. Und nun sage man, da es sich bei dem gegenwärtigen Kirchenstreit darum handelt, Wer — ob die Regierung oder der Bischof die

Priester der katholischen Kirche zu erziehen, aufzustellen, auszusenden, auf ihre Seelsorge=Posten zu setzen, zu befördern, zu überwachen, zu belohnen und zu strafen habe — ob es nicht eine Frage des Glaubens, sondern bloß eine Frage über ein Mehr oder Weniger der Gerechtfame des Bischofs sey, was den Gegenstand des Streites ausmacht? — In der That, wenn eine Regierung die Absicht hätte, den katholischen Glauben und die katholische Kirche erst abzuschwächen und allmählig zu indifferenziren, und leztlich mit der protestantischen Confession zu verschmelzen (ich sage nicht, eine der betreffenden Regierungen habe diese Absicht oder habe sie gehabt, ich sage nur, falls die eine oder andere diese Absicht hätte), wie könnte sie es anders anfangen, oder welches Recht brauchte sie weiter, als das Recht, die Geistlichkeit zu bilden, anzustellen und zu beherrschen? — Nun aber gerade dieses Recht spricht sie an, und eben dieses Recht hat sie seit Decennien geübt. Ob daher die Bekämpfung dieses Rechtes nicht eine Angelegenheit des Glaubens und ein Streit für den Glauben sey? — Die badische Regierung hat (um nur einen speciellen Fall zu berühren) an der theologischen Facultät zu Freiburg seiner Zeit zwei Lehrer angestellt, welche später von der katholischen Kirche abgefallen sind. War etwa der katholische Glaube bei ihren Vorträgen nicht theilhaftig? War ihr Lehrwort auf die Geistlichkeit, und durch diese auf das Volk ohne glaubengefährdenden Einfluß? —

3. Aber, sagt man, die Regierungen haben die Rechte, welche igt von den Bischöfen angefochten werden, von jeher geübt, die Vorfahren der gegenwärtigen Bischöfe waren zufrieden; warum nun auf einmal diese Schilderhebung? Es handelt sich, sagt man, eigentlich um nichts, als um's Herrschen, und die Mutter des ganzen gegenwärtigen Kampfes ist die Herrschsucht. — Prüfen wir diese Rede! Es ist Herrschsucht, wenn man um jeden Preis herrschen will, seine Gewalt mithin unbedenklich auch über die Grenze seines Rechtes ausdehnt. Allein wo dehnen die Bischöfe

ihre Gewalt über die Grenzen ihres Rechtes aus? In der ganzen Welt gilt der Satz, daß man überall ein Recht besitzt, wo man eine Pflicht hat. Haben die Bischöfe nun aber nicht die Pflicht, den ihnen von dem Herrn gewordenen Auftrag zu erfüllen, d. h. haben sie nicht die Pflicht und Sendung, das Evangelium allen Völkern zu verkünden, selbst also zu predigen, und Prediger auszusenden? — Haben sie nicht die Pflicht, den Völkern Priester zu seyn, folglich die hl. Sacramente zu spenden, namentlich zu opfern und Sünden zu vergeben oder zu behalten? Dieses also selbst zu thun, und durch ihre Priester thun zu lassen? — Und haben sie nicht die Pflicht, die Völker zum Gehorsam gegen die göttlichen Gebote anzuhalten, und Alles vorzukehren, was hiefür nothwendig oder ersprieslich ist? Also hiefür theils unmittelbar zu sorgen theils durch ihre Vertreter und Hirten sorgen zu lassen? — Und in Folge der eben genannten vom Herrn ihnen ausdrücklich auferlegten Pflichten haben sie nicht die weitere Pflicht, jene vom Herrn verordnete organische Einigung unter sich festzuhalten, welche die Bedingung ihrer Kraft und durchgreifenden Wirksamkeit, der Träger der kirchlichen Unfehlbarkeit, und das Medium ist, wodurch sich ein die Schranken der Nationalität überschreitendes und den ganzen Erdbreis umschließendes und vereinigendes Reich Gottes auf Erden darstellt? Und haben sie also nicht die Pflicht, mit ihrem vom Herrn gesetzten sichtbaren Oberhaupte und Einheitspunkte in steter freier Verbindung zu stehen, eben so unter einander, und mit ihren Gemeinden? — Haben die Bischöfe aber die eben genannten Pflichten, so haben sie auch die entsprechenden Rechte. Und es ist nicht Herrschsucht, sondern Rechtsübung, wenn sie, und nur sie die Lehrer, Priester und Hirten der Kirche auswählen, bilden, prüfen, aufnehmen, weihen, aussenden, überwachen &c. Sie sind dem Herrn für die Erfüllung der ihnen gewordenen Mission und Stellung verantwortlich:

Sie haben also auch, wie die Pflicht so das Recht, dieser Mission wirklich nachzukommen und die entsprechende Stellung einzunehmen. Noch nie hat man einen Vater, einen Vorsteher, einen Diener, wenn er seine Pflicht that, der Herrschsucht bezüchtigt: mit Ausnahme etwa der Freischaarenzeit, wo man die Fürsten, die den Aufruhr niederhielten, Bluthunde und Tyrannen, und die Soldaten, welche den Fahneneid hielten, verächtliche und verthierte Lanzknechte und Söldlinge genannt hat.

Aber wie kommen die Bischöfe dazu, die Herausgabe des Kirchenvermögens zu verlangen, und die Verwaltung und Verwendung desselben zu fordern? Ist nicht das wenigstens Herrsch- und Habsucht? — Die Sache ist sehr einfach: Jeder Mensch hat, wenn er volljährig ist, das Recht sein Eigenthum zu verwalten und zu verwenden, und hat die Pflicht, es so zu thun, wie es vor Gott recht ist. Nur wenn er noch nicht volljährig ist, oder wenn er sich in der Folge als habituellen Verschwender erweist, wird er bevormundet. So wird es sich denn wohl auch mit der Kirche verhalten. Die Kirchengüter sind das Eigenthum der Kirche. Warum soll diese also die Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums nicht haben? Da sie achtzehnhundert Jahre alt ist, wird sie wohl doch volljährig sein! Und da sie so viel zusammengebracht und trotz der Stürme und Gewaltthaten der Zeit so viel bewahrt hat, daß im Anfang dieses Jahrhunderts den erschöpften Cassen der Fürsten mit ihren Mitteln aufgeholfen werden konnte, so wird sie auch nicht als Verschwenderin oder als verwaltungsunfähig erklärt werden können. Warum also ihr die Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums versagen? Nehme man hinzu den Willen der Stifter der Kirchengüter. Ich wäre begierig, unter den Tausenden von Stiftungsurkunden auch nur Eine zu sehen, welche ihre der Kirche geschenkten Güter unter die Verwaltung des Staates stellte, und nicht vielmehr deren Verwaltung (in der Regel) der Kirche übergäbe, als welcher sie ge-

schenkt wurden. Wenn es daher überall als unverbrüchliche Norm gilt, den Willen der Schenkgeber und Testatoren so viel und lang es physisch und moralisch möglich ist, heilig zu halten, warum denn eine Ausnahme machen blos bei den der Kirche gewordenen Schenkungen und Vermächtnissen? Es giebt Fälle, wo die Verwaltung der der Kirche geschenkten Güter nicht der Kirche überwiesen, sondern z. B. der Familie des Schenkgebers vorbehalten ist, aber wie kommt der Staat zu einem Verwaltungsrecht? — Warum übrigens der Staat das Kirchengut an sich genommen hat, ist leicht begreiflich. Wer das Geld hat, hat auch die Macht. Mit dem Gelde der Kirche haben die Regierungen auch die Macht über die Kirche. Mit dem Gelde in der Hand können sie jene Anstalten, Personen und Zwecke begünstigen und fördern, welche ihrer subjectiven Ansicht vom Zwecke der Kirche zusagen, gleichviel, ob sie der wahren Wohlfahrt der Kirche entsprechen oder nicht. Ja, ich habe schon oben nachgewiesen, wie nahe es liege, und wie natürlich es sey, daß Männer der Regierung in Folge ihrer Bildungsgeschichte oder in Folge ihrer akatholischen Confession eine Gesinnung haben, welche dem Katholizismus nichts weniger als hold ist. Mit dem Geld der katholischen Kirche in der Hand, werden diese Männer nun wohl aus sich selbst herausgehen, und (Alles rein objectiv anschauend) das Leben und Wirken der katholischen Kirche aufrichtig, angelegentlich, und nach dem Geiste der Kirche schützen und pflegen? — Es ist nicht denkbar, und wird, wäre es auch denkbar, in der Wirklichkeit nicht geschehen. Wenn die Bischöfe daher das Geld und Gut der Kirche in ihre eigene Verwaltung nehmen wollen, so ist das wahrlich keine Herrsch- oder Habsucht, sondern die Frucht ihrer Ueberzeugung, daß sie Gott und den Stiftern der Kirchengüter und der Kirche für die Erhaltung und Verwendung dieser Güter verantwortlich seyen. Und in der That, Wer kann sie dieser Verantwortlichkeit entbinden? Wer kann sie folglich der Herausforderung des Kirchengutes entheben, oder sie, wenn und

so lang sie das Kirchenvermögen in fremden, leichtlich sogar gegnerischen Händen sehen, beruhigen? — Ich füge bei, daß die christliche Kirche gleich bei ihrem Ursprung ihr eigenes selbstverwaltetes Vermögen hatte, wie Joh. 12, 6. Apg. 4, 34—37. 51, 1. 2. 6, 1—6 zu ersehen ist. Und so war es durch alle Jahrhunderte herab. — Die Regierungen haben im vorigen Jahr einen Schritt, welcher beruhigen soll, gethan, indem sie erklärten, es dürfe kein Kirchengut ohne Zustimmung der Kirchenbehörde verausgabt werden. Allein hiernach wäre es der Staat, welcher über das Wofür, Was, und Wieviel der Verausgabungen erkennete, und seine Beschlüsse vorlegte, der Kirche dagegen bliebe nicht einmal die Initiative bei den Anträgen auf Verwendung der Kirchengüter, ja sogar nicht einmal das Recht, nur überhaupt selbst Anträge zu stellen, vielmehr wäre sie auf das bloße Zustimmungsrecht beschränkt. Daß sich die Bischöfe mit einem solchen Rechte nicht entfernt beruhigen können, und daß damit ihrer Stellung und Verantwortung durchaus nicht Rechnung getragen ist, leuchtet von selbst ein, um so mehr, wenn man erwägt, welches Uebergewicht überall der Antragsteller, zumal wenn er physische Macht besitzt, über den bloß Zustimmungsberechtigten hat.

Indem ich über den Vorwurf der Herrschsucht, welchen man der Kirche macht, rede, kann ich übrigens die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es eine Klasse von Leuten im Staate giebt (ich glaube, man nennt sie Bürokraten), welche meinen, es könne in der Welt nichts stehen und gehen, wenn sie es nicht regieren. Nach ihrer Ansicht ist das Staatswohl und ihr Regiment identisch. Daß diese nun selbst von arger Herrschsucht geplagt seyen, fällt ihnen nicht ein, aber daß Jeder, der sein eigenes, freies, ihrer Herrschaft nicht preisgegebenes Leben haben will, der Herrschsucht beschuldiget werde, ist begreiflich und natürlich.

Was sodann die Behauptung betrifft, daß die Regierungen die Rechte, welche izt von den Bischöfen als die ihrigen reclamirt

werden, von jeher geübt haben, und daß die Vorfahren der gegenwärtigen Bischöfe (die doch wohl auch ihre Rechte und Pflichten gekannt haben) damit zufrieden gewesen seyen, so muß ich erwidern: Im Anfang dieses Jahrhunderts war eine arge Zeit. Man sah Alles aus seinen Fugen gehen. Hundert- und tausendjähriger Besitzstand schützte nicht mehr. Alte Dynastien wurden weggeworfen, neue eingesetzt; Fürstentümer und Herrschaften verschwanden, andere entstanden; Verfassungen wurden abgeschafft, und Körperschaften aufgelöst — Alles ohne Frage nach Recht, Alles einfach nach dem Dictat der Gewalt. Ja man gewöhnte sich allmählig daran, daß es kein Recht gebe, vielmehr Recht sey, was die Gewalt gebiete und ordne. Auch die katholische Kirche wurde ein Gegenstand der Gewaltübung. Die Bistümer, Domstifte und Klöster wurden ihrer Güter beraubt, (wie man es nannte) säcularisirt, letztere ganz aufgelöst, erstere in einem halbaufgelösten Zustande belassen, und auf eine künftige Reorganisation verwiesen. Die Bischöfe giengen nach einander mit Tod ab, und Generalvicariate führten die nöthigsten laufenden geistlichen Regierungsgeschäfte fort. Das Oberhaupt der Kirche war gefangen, die bischöflichen Vicariate ihrerseits ohne Zusammenhang unter einander, ohne Schutz und Kraft, weil vereinzelt, und verwaist. Damals war es, als die protestantischen Regierungen am Oberrhein und Neckar in ihrer protestantischen Anschauungsweise von der Macht des Staates über die Kirche und in der Omnipotenz ihrer Souverainetät ihre Kirchenoberherrlichkeit auch auf die katholische Kirche ausdehnten, und jene Episcopalrechte an sich nahmen, von denen igt gesagt wird, man habe sie von jeher besessen. Das „von Jeher“ datirt sich genau von der Zeit der allgemeinen Auflösung der bisherigen Rechtszustände in Deutschland. Dabei will jedoch nicht verschwiegen werden, daß bereits ein Paar Decennien früher eine große katholische Macht in Deutschland ihr Verhältniß zur katholischen Kirche nach dem Princip des Protestantismus festgestellt hatte. Gewiß hat

dieser Vorgang die süddeutschen Regierungen in ihrem Vorgehen (wenn es dessen bedurft hatte) ermuthigt und beruhigt, weil es scheinen konnte, es vertrage sich dasselbe ganz wohl mit dem Katholizismus. Aber es verträgt sich nicht; die obgedachte katholische Macht hat das in neuer Zeit selbst anerkannt, und ihr Verhältniß zur katholischen Kirche auf der Grundlage der Kirchenfreiheit neu geordnet. Aufferdem aber ist immer noch ein wesentlicher Unterschied, ob eine katholische oder eine protestantische Regierung das genannte Princip gegen die katholische Kirche geltend mache.

Wenn weiter gesagt wird, die Vorfahren der gegenwärtigen Bischöfe seyen mit ihrem Rechtsbesitze zufrieden gewesen, so ist das eine Unwahrheit. Man sehe in den Registraturen der Ministerien, der katholischen Ministerial-Sectionen, der Oberkirchenräthe, der Ständekammern, der General-Bicariate und Ordinariate nach, und man wird eine Masse von Bitten, Gegenvorstellungen, zurückgewiesenen Anträgen und Ansprüchen, Beschwerden und Protestationen finden, welche bei den Regierungen von Seite der Kirchenbehörden eingereicht worden. Wenn übrigens die kirchlichen Rechte nicht noch in weit größerem Umfang, und mit viel stärkerem Nachdrucke geltend gemacht worden sind, so läßt sich das leicht erklären. Einmal schon ist es der Kirche natürlich, zu bitten, zu hoffen und zu dulden. Und so hat sie denn auch in der That fünfzig Jahre lang gebethen, gehofft und geduldet. Weiter gewöhnte sich die Welt allmählig und mehr und mehr an die Allmacht des Staates, und diese Angewöhnung übte unvermeidlich ihren Einfluß auch auf die Vertreter der Kirche. Und dann war, zumal bei der unfirchlichen Richtung und religiösen Erschlaffung des Zeitgeistes, für die Vertreter der Kirche gar keine Aussicht auf Hilfe. Die Zurückweisung selbst im Kleinen machte endlich völlig muthlos. Wie sollte man das Größere gewinnen? — Von einer Zufriedenheit aber der früheren Bischöfe und ihrer Senate kann so wenig die Rede seyn, daß im Gegentheil die

lang genährte und gesteigerte aber gewaltsam zurückgebrängte Unzufriedenheit in dem derzeitigen Kirchenconflict nur erst zu ihrem endlichen Ausbruche gekommen ist.

4. „Sei es, sagt man, daß man früher den kirchlichen Rechten theilweise zu nahe getreten: man hat den Bischöfen auf ihre Reclamationen neulich viele und sehr bedeutende Rechte eingeräumt, d. h. den Kreis ihrer Befugnisse wesentlich erweitert: über diese Grenzen hinaus kann und wird der Staat nimmermehr gehen.“ — Ich antworte: Als man über die Rechte, welche den Bischöfen zugestanden werden wollen, verhandelte, hat man Vertreter der Bischöfe gar nicht beigezogen, gleichsam als wären die Bischöfe auf dem Gebiete, auf welchem die Verhandlungen gepflogen wurden, nichts weiter als Untertanen, und als wäre es der Regierung unwürdig, mit Untertanen zu verhandeln. — Und nun, was hat man den Bischöfen gegeben? Man hat ihnen, äußerlich gesehen, Manches und Nennenswerthes zugestanden, aber man hat ihnen, wenn man der Sache auf den Grund schaut, Nichts gegeben, d. h. man hat das Princip der Oberherrlichkeit des Staates über die Kirche festgehalten, und damit die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche verneint. Ist aber die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche verneint, was helfen ihr einzelne Zugeständnisse? Sie ist darum doch nicht mehr, als eine Anstalt des Staates und ihre Rechte sind bloße Concessionen, die so lang und so weit gelten, als der Staat will. In der That sind die den Bischöfen eingeräumten Befugnisse auch ausdrücklich für widerruflich erklärt. Es liegt wenig daran, wenn ein Wild in einem Parke eingeschlossen ist, ob der Park etwas größer oder etwas kleiner sey. Und wenn ein Vogel an einem Faden gehalten wird, ist es im Wesentlichen gleichgiltig, ob der Faden etwas länger oder kürzer ist — die Freiheit der Bewegung und des Fluges ist weg. Nun hat aber Christus seine Kirche (wie wir oben gesehen haben) auf sich selbst gestellt, und unabhängig von weltlicher Macht

gegründet. Die Kirche ist ihrer Stiftung nach frei. So lang daher der Staat seine Hoheitsansprüche über die Kirche nicht aufgiebt, so lange hat die Kirche in der Wesenheit nichts erhalten. Sie ist dem Vogel gleich, berufen zwar und bestimmt zum freien Aufschwung und Fluge dem Himmel zu, aber, ihrer Natur entgegen, an einem Faden gebunden, der ihren Flug und Schwung hemmt. Die Kirche kann in Lehre, Kult, Wandel und Verfassung nicht ein Dictat erhalten anderswoher, als von sich selbst.

Nein! Der Staat hat keine Hoheitsrechte über die Kirche. Wohl aber hat er unbezweifelte Rechte in seinem Verhältnisse zur Kirche. Und wollten letztere geordnet und fest bestimmt werden, so war nichts einzuwenden. Kirche und Staat blieben (jeder Theil in seiner Sphäre) unbehindert; wo sich aber die beiden Sphären der Thätigkeit berühren, trat gegenseitige Verständigung ein. Diese Verständigung mußte auch in der That um so leichter zu Stand gebracht werden können, als es sich (tiefer aufgefaßt) nicht so fast um eine Abgränzung von Rechtsphären, als um Regelung des Zusammenwirkens für einen gemeinsamen Zweck handelte. In Wahrheit sind ja Kirche und Staat — beide von Gott verordnet, sonach im großen Welt Haushalt befreundete, zum Zusammenwirken bestimmte Kräfte. Gewinnt man daher nur erst diese richtige Auffassung, und wird der Anspruch auf Herrschaft der einen über die andern aufgegeben, so kann die gegenseitige Verständigung keinen großen Schwierigkeiten unterliegen: will ja dann kein Theil die Macht um der Macht willen, sondern der öffentlichen (beiden Gewalten gleich theuren) Wohlfahrt wegen. Was die Ausgleichung unmöglich macht, ist der Anspruch auf Herrschaft des einen Theils über den andern. Was dagegen die Ausgleichung leicht macht, ist der Standpunkt der Vereinigung und das Zusammenstehen für Eines und dasselbe — für die allseitige — die geistige und leibliche Wohlfahrt des Volkes.

„Aber die Kirche kann Uebergriffe machen: die Staatsregierung muß sich sicher stellen.“ O, dieses Mißtrauen! — Immer die Unterstellung, als habe der Staat an der Kirche einen Gegner, vor dem er auf der Hut seyn müsse. Das „jus cavendi“ drückt diese mißtrauende, diese vorsorgliche wachende und wehrende Stellung des Staates gegen die Kirche sehr charakteristisch aus. Indes der Argwohn ist in jeder Familie eine schwere Plage. Zu welchen unnatürlichen und erdrückenden Ueberwachungen und Controlen führt er z. B. die Gatten! Was aber der Argwohn in der Ehe, das ist das Staatsmißtrauen in der Verbindung des Staates und der Kirche. Will man seinen Scharfsinn anwenden, was ist nicht Alles denkbar! was kann ein Bischof nicht Alles beginnen! Und so bringt es das Staatswohl mit sich, an allen Enden und Ecken Vorsehung zu treffen. Allein sind denn die Bischöfe keine Christen, haben sie keinen Glauben, kein Gewissen, keine Liebe zu Volk und Volkswohlfahrt, keinen Sinn für Frieden, keine Treue gegen den Fürsten, also, daß man gegen sie auf der Hut seyn muß, wie gegen einen Feind? — Mich dünkt, wenn alle die Vorsichtsmaßregeln, Cautelen, Hemmnisse zc., welche von Regierungsmännern der geistlichen Regierung gegenüber für nothwendig erachtet werden, wirklich am Plaze wären, so wären sie unnütz, denn sie würden Den, welcher sie nothwendig machte, doch nicht binden. Mich dünkt ferner, einer Macht, dergleichen die Staatsgewalt ist, sey Vertrauen würdiger, als Argwohn; und weiter, das Vertrauen, welches die Staatsgewalt gegen den Bischof ausspricht und factisch zu Tag legt, sey für diesen weit bindender, als alle Fesseln, welche man seiner Wirksamkeit sonst anlegen mag.

5. Man hat gesagt: „Wenn man den Bischöfen die beanspruchten Rechte zugestehen wollte, so würde die Auctorität des Staates und ihre öffentliche Geltung tief herabgebracht seyn; ja die kleineren Staaten könnten gar nicht mehr bestehen.“ — Ich bekenne, daß ich nicht so scharfsichtig bin, um darin nur irgend

etwas Wahres zu finden. Sezen wir, die katholische Kirche am Oberrhein und Neckar sey frei, und übe ihre volle Wirksamkeit, liegt denn etwas in ihrer Lehre, in ihrem Cult oder in ihren Institutionen, so die Auctorität der Regierungen schwächen, oder die Wohlfahrt des Landes in Frage stellen könnte? — Wenn die katholische Kirche in voller Wirksamkeit ist, so wird sie mit aller Sorgfalt Christen gläubige, fromme, sittenreine und seeleneifrige Priester bilden. Diese werden mit dem ganzen Ansehen, welches sie in ihren Gemeinden besitzen, mit Christus sagen: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Matth. 22, 21 und werden mit Petrus predigen: „Unterwerfet euch um Gottes willen, jeder menschlichen Ordnung: sowohl dem Könige, welcher die höchste Gewalt hat, als den Statthaltern, die von ihm gesendet sind zur Bestrafung der Verbrecher, und zur Belohnung der Rechtsschaffenen, denn das ist Gottes Wille. . . als Freie, die aber nicht die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit mißbrauchen, sondern als Diener Gottes. Erweist Jedem Achtung! Liebet die Brüder! Fürchtet Gott! Ehret den König!“ 1. Pet. 2, 13 fg. Nun, wie soll mit solcher Predigt die Auctorität des Staates, des Fürsten, oder seiner Regierung geschwächt werden? — Eben dieselben werden an allen Orten des Landes mit dem Apostel Paulus predigen: „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt. Denn es ist keine Obrigkeit, außer von Gott. Die, welche da sind, sind von Gott verordnet. Wer sich also auflehnt wider die Obrigkeit, lehnt sich auf wider Gottes Ordnung. Solche Empörer aber werden sich die Verdammniß zuziehen: denn nicht den guten Werken, sondern den bösen ist die Obrigkeit furchtbar. Willst du darum ihre Macht nicht zu fürchten haben, so thue, was recht ist, und du wirst ihren Beifall haben: denn sie ist Gottes Dienerin dir zum

Heile. Thust du aber, was nicht recht ist, so fürchte dich: denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, sondern ist Gottes Dienerin, zur Strafgerichtigkeit der Uebelthäter. Es ist also nöthig, daß ihr euch unterwerfet, und zwar nicht bloß aus Furcht, sondern aus Gewissenhaftigkeit. Deßwegen entrichtet auch die Abgaben, denn die Obrigkeiten sind Stellvertreter Gottes, die darauf halten müssen. Gebet also Jedem, was ihr schuldig seyd: Steuer, wem Steuer; Zoll, wem Zoll; Furcht, wem Furcht; Ehre, wem Ehre gebührt." Röm. 13, 1—7. — Abermal: Wie soll mit solcher Predigt die Auctorität des Staates, der Fürsten, oder der Regierungen geschwächt werden? Wo man Ehrfurcht, Gehorsam und Treue gegen den Landesherrn lehrt, wo man seine Regierung als göttliche Einsetzung, wo man den Gehorsam gegen ihn und die Treue in den Abgaben als Religions- und Gewissenspflicht, wo man die Widersezlichkeit als Empörung wider Gott hinstellt, wie soll da ein Staat oder Regent Beeinträchtigung erleiden? — Die Bischöfe insbesondere, was werden diese, nachdem sie die Kirchenfreiheit erlangt haben, wider die Staaten unternehmen? Ihnen ist gesagt, was der Apostel Paulus an den Bischof Titus schreibt: „Dringe nachdrucksam darauf, den Regenten und Obrigkeiten Unterwerfung und Gehorsam zu erweisen." Tit. 3, 1. Sie werden also (weit entfernt, das Ansehen und die Macht der Regierungen schwächen zu wollen) mit all ihrer Kraft darauf hinwirken, daß alle Gläubigen ihrem Landesherrn und seinen Dienern Unterwürfigkeit und Gehorsam leisten. Ich bin darum, wie gesagt, zu kurzfristig, um einzusehen, daß und wie den Regenten und Regierungen durch die Kirchenfreiheit ein Eintrag geschehen, oder Ansehen und Macht derselben geschwächt werden könnte. Wohl aber sehe ich klar, von welchem segensvollen Einfluß die freie kirchliche Wirksamkeit seyn müsse. Ich setze voraus, und hoffe mit Vertrauen, die Kirche werde, wenn

sie ihre Selbstständigkeit erlangt hat, ihre volle Kraft, die sie jetzt nach außen wendet, nach innen richten, und zuerst Priester voll apostolischen Geistes bilden, dann durch diese mit Kraft Weisheit und Ausdauer auf alle Klassen der Bevölkerung wirken, und sie zu lebendigem Glauben, zu heiliger Gottesfurcht, zu strenger Gewissenhaftigkeit, zu Gerechtigkeit und Bruderliebe um Christi willen, zu Hoffnung und Geduld erziehen. Geschieht dieses und bringt die Kirche mit ihrem Ansehen und Wort zu allen Klassen der Gesellschaft, sonach auch zu den Dienern des Staates durch, wird dann die Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit der Beamten für Fürst und Volk nicht ein unermessliches Gut seyn? Wird die Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit nicht eine Berufstreue und eine Gerechtigkeit und Billigkeit in den Gerichtsverhandlungen, in den Richtersprüchen, in der Finanzverwaltung &c. erwirken, die durch keine Gesetze, Gesetzesformen und Controlen ersetzt werden kann? Ja, was ist es am Ende mit dem ganzen Stand der hohen und niederen Staatsdiener ohne Gottesfurcht und Gewissen! Wenn daher der Staat nicht darauf dringt, Diener zu haben, die ihre Treue aus ihrer Religion schöpfen, so wird er unter seinen Controlen und Formen erliegen, und doch die Gerechtigkeit geäfft, und die öffentlichen Zustände beklagt und beklagenswerth finden. Ich denke, es dürfte ziemlich an der Zeit seyn, daß die Staaten ihr Heil im Evangelium suchen, und für eine gottesfürchtige Erziehung ihrer Diener sorgen. — Und was das Volk betrifft, wenn die Predigt des Evangeliums mit einer neuen Kraft verkündet, Gottesfurcht und Sitte durch Cult und Disciplin mächtig genährt wird, ob das dem Staate nicht unendlich mehr einbringe, als die versuchte Suprematie über die Kirche? In dem Maße als die christliche Rechtschaffenheit wächst, werden sich die Verbrechen und Vergehen namentlich die Diebstähle, die falschen Zeugnisse, die Brandstiftungen, die Complotte, die Verschwendungen und Ganten, dergleichen die Händel und Prozesse, eben so die Zolldefrauda-

tionen, die Ueberforderungen an den Staat, die Betrügereien an demselben, die Bestechungen, dann die Unzuchtsfälle, die Masse verwahrloster Kinder, die Ehedissidien, die Krankheiten zc. vermindern. Weit entfernt also, daß ein Staat durch die Kirchenfreiheit beeinträchtigt werde, ist es im Gegentheil sein höchstes Interesse, der Kirche die allerfreieste Bewegung zu geben, daß sie das Evangelium und dessen Kraft allen Ständen verkünde, und alle wahrhaft christianisire. Gewiß wird sie das auch thun, und nie dulden, daß ihre Lehrer, statt auf das Wesen der Lehre und Liebe zu dringen, das Gewicht ihres Wirkens je unverhältnißmäßig ja einseitig auf Unwesentliches, auf Neuzerlichkeiten zc. legen, oder gar zu Aufregungen und Verfeindungen mißbrauchen. „Bei Christus gilt nicht Beschneidung noch Vorhaut, sondern der Glaube, welcher in Liebe thätig ist.“ Gal. 5, 6. 1, Kor. 7, 19.

Es ist eine altübliche Rede, daß die katholische Kirche einen Staat im Staate bilden wolle. Aber dem eben Gesagten zu Folge hat wenigstens letzterer von ersterem nichts, als Unterstützung und Kräftigung zu gewärtigen. Uebrigens führt die Rede vom Staat im Staate leicht zu Mißverständnissen, als ob Staat und Kirche ihre Thätigkeit auf demselben Gebiete, und mit denselben Mitteln zu üben hätten. Weit richtiger würde man das Verhältniß beider bezeichnen, wenn man sagte, die Kirche sey nicht ein Staat im Staate, wohl aber der Geist im Reiche. Denn in der That ist es so.

In einer eben erschienenen Schrift: „Zu dem Bischofsstreit in Baden“ wird gesagt, „es handle sich um das Seyn oder Nichtseyn des Badischen Großherzogtums.“ Ich antworte: Wenn die katholische Kirche in ihrer vollen Wirksamkeit auf Glauben Gottesfurcht Gewissenhaftigkeit und Gesittung aller Klassen der Bevölkerung, auf Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Regenten hinarbeitet, so handelt es sich

wohl um das „Seyn“ und den Flor des Großherzogtums, aber nicht um das „Nichtseyn“. Fern sey, daß ich je etwas schreibe und vertheidige gegen und wider das Großherzogtum, und gegen oder wider den Durchlauchtigsten Regenten desselben. Bin ich mir doch bewußt, dem Jähringen'schen Hause in aufrichtigster Ehrfurcht und Liebe zugethan zu seyn. — Uebrigens ist die Drohung des Verfassers mehr nicht, als ein Gepolter.

6. Endlich beklagt man sich bei dem gegenwärtigen Conflict über das thatsächliche Vorgehen der Bischöfe. Man nennt es Verletzung der Landesgesetze, und Auslehnung gegen die weltliche Obrigkeit. Ja man entblödet sich nicht, die Bischöfe und ihre treugesinnten Geistlichen die schwarzen Freischärler zu nennen. Die Billigstedenkenden unter den Gegnern sagen, die Kirche habe Bitten Vorstellungen Klagen Beschwerden; wo diese unbeachtet bleiben, traure sie, aber weiter gehe sie nicht, und nie verletze sie das bürgerliche Gesetz, auch wo dieses unberechtigt wäre. Ihr komme es vielmehr zu, in solchem Falle das schöne Beispiel der Unrechtserbudlung zu geben. — Was ist hierauf zu erwidern? Darüber sind wir einverstanden, daß alle Versuche friedlicher Verständigung erschöpft seyn müssen, eh ein factisches Vorgehen überhaupt gerechtfertigt seyn kann. Waren die friedlichen Versuche im vorliegenden Falle nun wirklich alle erschöpft? Die Bischöfe haben es nachgewiesen. Auch darf zuversichtlich an das Bewußtseyn der Gegner selbst appelliert werden, ob sie je daran gedacht haben, auf gütlichem Wege zu geben, was von den Bischöfen angesprochen worden. Liegt ja die officiële Erklärung aller Welt vor Augen, daß mehr, als was unterm 1. März v. J. zugestanden worden, nie und nimmer werde bewilligt werden. — Nachdem nun eine gütliche Gewährung der Bischöflichen Forderungen, namentlich ein Eingehen auf ihr kirchenrechtliches Princip nicht mehr zu erhoffen war, sollten die Bischöfe dulden, oder durften sie in der Ansnahme ihrer Rechte factisch

vorfahren? — Es hängt die Beantwortung dieser Frage einfach davon ab, ob die Bischöfe den Satz: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, für sich geltend machen durften, d. h. ob wirklich ihr Gehorsam gegen Gott mit dem Gehorsam gegen das bürgerliche Gesetz im Widerspruche war, ihnen folglich nur die Wahl blieb, entweder Gott oder dem Landesgesetze ungehorsam zu seyn. War der Widerspruch wirklich, und hatten die Staaten Gesetze und Verordnungen erlassen, welche dem Willen und der Anordnung Gottes entgegen waren, so kann kein Zweifel seyn, daß die Bischöfe den der Anordnung Gottes zuwiderlaufenden Staatsgesetzen sich von dem Augenblicke an nicht mehr unterwerfen konnten, da sie die Unverträglichkeit beider klar und unzweifelhaft erkannt hatten. Kann nun darüber, daß die Bischöfe die Unverträglichkeit mehrerer die katholische Kirche betreffender Staatsgesetze mit der göttlichen von Christus getroffenen kirchlichen Verfassung klar und unzweifelhaft erkannt haben, ein Zweifel seyn? Man sehe auf das zurück, was im Eingang dieser Schrift über die dringenden Gefahren gesagt worden ist, welche die bisher in Geltung gewesenen Landesgesetze für den katholischen Glauben haben, und man fasse ins Auge, in welchem offenen Widerspruch diese Landesgesetze mit der von Christus seiner Kirche gegebenen Organisation und darin mit dem katholischen Dogma stehen, und man wird einsehen, warum die Bischöfe ihre Pflichten gegen Gott mit der Anerkennung und Befolgung mehrerer die katholische Kirche betreffenden Landesgesetze unvereinbarlich finden mußten, und warum sie hiernach Gott mehr als den Menschen gehorsamen zu müssen erklärten. Könnte über die Pflicht der Bischöfe, endlich factisch vorzugehen, und sonach über die Berechtigung zu solchem Vorschreiten noch ein Zweifel seyn, so müßte die feierliche Zustimmung des Oberhauptes der Kirche, und die völlig freie Acclamation des nahezu gesammten Episcopates von Europa die

Ueberzeugung schaffen, daß es sich hier um objective und unaufgegebene Pflichten handle.*)

Sind die Bischöfe daher, und ihre treugesinnten Geistlichen Revolutionäre? Sind sie die schwarzen Freischärler? — Man sagt, „sie stehen auf demselben Princip, wie alle Revolution, d. h. auf dem eigenmächtigen Greifen nach Rechten, welche man sich vorenthalten glaubt.“ — Der Unterschied aber ist, daß die Rechte der Revolutionäre auf subjectiven Ansichten, über deren Geltung sie selbst absprechen, basiert sind, während die von den Bischöfen geforderte Kirchenfreiheit kein subjectiver selbstgemachter Anspruch, sondern eine objectiv gegebene, von Gott verordnete Einrichtung ist. Das der Unterschied aus formalem Standpunkte. Was aber den Unterschied in materiellem Betrachte betrifft, so sage ich: Wahrlich, vor solchen Revolutionären, die aus reiner Gewissenhaftigkeit mit Zaudern einen so peinlichen Kampf beginnen und führen, haben sich die Staaten nicht zu fürchten. Gewissenstreue Männer sind überall und zu allen Zeiten die Stützen der Staaten. Sie sind die wahren Vertreter des Rechtes und der Gerechtigkeit, weil sie gegen das Unrecht in die Schranken treten, von wo immer dasselbe komme. Sie stehen mit unbefugten Gesezen im Kampf, eben weil sie gewissenhaft sind. Wären sie es nicht, so suchten und nähmen sie Ehre bei den Menschen, und stießen nicht an. — Die Bischöfe

*) Man sagt, die beiden Kammern der badischen Stände haben einstimmig eine Mißbilligung des factischen Vorfahrens des Herrn Erzbischofs von Freiburg votiert. Es kann hierzu bemerkt werden, daß die katholischen Bischöfe, welche, an der Spitze von mehr als sechszig Millionen Katholiken, dem Herrn Erzbischof ihre Zustimmung erklärt haben, an Zahl mehr sind, als die Mitglieder der badischen Ständekammern. Nichts zu sagen von einer Masse von Geistlichen und Laien (von letzteren allein aus Köln 768 Bürger), welche dem Vorfahren des Herrn Erzbischofs in eigenen Adressen beigetreten sind.

und ihre treugesinnten Geistlichen mit den „Rothen“ in Parallele stellen, heißt dumm oder böshaft übersehen, daß sie Vertheidiger der Staatsordnung und Prediger der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Regenten und gegen das bürgerliche Gesetz sind, lediglich Uebergriffe des Staates in ein fremdes Gebiet abwehrend. Aber so geht es: Wo man keine Gründe hat, befleckt man den Gegner mit gehässigen Namen. — Es giebt viele Fälle, wo Staaten sich gegen Einrichtungen oder Verfügungen von Nachbarstaaten erheben und wehren, weil dieselben als unbefugte Beschädigungen erscheinen. Aber die abwehrenden Staaten sind darum keine Rothen; sie wollen weder Blut noch Beeinträchtigung der Rechte des Nachbarstaates; sie wollen nur das Zurückziehen des ihnen widerfahrenden Unrechts.

In Betreff des Vorwurfs, daß der Herr Erzbischof von Freiburg durch factisches Vorgehen die Landesverfassung verletzt habe, möge noch die Bemerkung erlaubt seyn, daß, wenn dem so wäre, wohl die Verfassung mit sich selbst im Widerspruch seyn müßte. Denn, da die Landesverfassung „Gewissensfreiheit“ gewährleistet, und damit der katholischen Kirche die Uebung der Kirchengewalt nach Maßgabe ihres kirchlichen Dogma's zusichert, so kann eine Uebung dieser Gewalt nach der Ordnung der katholischen Kirche eine Verletzung der Landesverfassung nicht seyn.

Inzwischen darf man sehr wohl annehmen, daß die Regenten und Regierungen, welche kirchenbevormundende Gesetze und Verordnungen erließen, völlig in ihrem Rechte zu seyn glaubten, weil sie nun einmal von den in der protestantischen Kirche geltenden Grundsätzen ausgingen; aber die katholische Kirche kann darum von der Forderung, nach ihren Grundsätzen behandelt zu werden, um so weniger abgehen, als sie in der oberrheinischen Kirchenprovinz keine bloß tolerierte, sondern eine von Rechts wegen bestehende ist.

Man darf bezugnehmen voraussetzen, daß die Regenten und Regierungen, welche die kirchenbevormundenden Gesetze und Verordnungen erließen, indem sie einerseits der Staatshoheit Rechnung trugen, der katholischen Kirche nach ihrer Anschauungsweise wohlzuthun vermeinten, indem sie das, was sie als den zeitgemäßen Fortschritt ansahen, in dieser Kirche zu befördern suchten. Aber was dieses Staatsregiment in der katholischen Kirche für Früchte getragen habe, könnte sehr anschaulich, ja erschreckend schon bloß aus den Acten der Bischöflichen Ordinariate nachgewiesen werden. Und wenn noch die Frage wäre, ob die durch Christus, oder ob die vom „modernen“ Staat der katholischen Kirche gegebene Verfassung die rechte sey, so könnte das am augenscheinlichsten aus den Früchten nachgewiesen werden, die als geschriebene und nichtgeschriebene Acten vor uns liegen. In der That haben diese Früchte endlich auch den Duldsamsten überzeugen müssen, daß die bisherige Herrschaft der Staatsgewalt über die Kirche nicht ferner bestehen dürfe. Lasse man einmal die Kirche fünfzig Jahre lang sich selbst regieren, wie sie fünfzig Jahre lang vom Staat ist regiert worden: dann möge sich im Glauben und der Sittlichkeit des Clerus und der Laien zeigen, welcher Verfassungszustand der bessere gewesen. Ich kann nicht bezweifeln, daß die Staatsregierungen nach fünfzig Jahren im Hinblick auf den Stand der öffentlichen Sittlichkeit Christo die Ehre geben werden darum, daß er seine Kirche nicht dem Staate einverleibt, sondern selbstständig in die Welt hingestellt hat.

Wenn jeweils eine Zeitströmung ihren höchsten Punkt erreicht hat, folgt ein Rückschlag. So war der Unglaube und die Ungebundenheit der Sitten in Folge einer theils destruirenden, theils nur negativen Aufklärung aufs Höchste gestiegen, da trat plötzlich ein mächtiger Umschwung ein: man erblickte den Abgrund, vor welchem man stand; die gesellschaftliche Ordnung drohte ausein-

ander zu gehen; Schreiberei und Soldatentum boten keinen Halt mehr, und es wurde begriffen, daß bürgerliche und häusliche Wohlfahrt eine völlig andere, d. h. daß sie die alte, leider abgekommene Grundlage haben müsse — man kehrte zum Christentum zurück, man erwachte zum kirchlichen Leben, und, wie mit einem Zauberschlag hervorgerufen, traten nah und fern Tausende mit wahrer Begeisterung auf für Wiederherstellung der Wirksamkeit der christlichen Kirche als der Bedingung der Wiederkehr des Glaubens und sittlichen Lebens in der Welt.

Die Schritte, welche der oberrheinische Episcopat für Erlangung seiner ungehemmten Wirksamkeit gethan hat, stehen nicht als vereinzelt oder zufälliges Beginnen da: sie sind nichts anderes, als eben auch ein Erzeugniß der großen zum schreienden Bedürfniß gewordenen religiös-sittlichen Reaction, welche zur Zeit durch die Welt geht.

Wer hat nun aber diese Reaction hervorgerufen? Von Wem ist diese große Bewegung der Geister zurück zu Christus und Christentum? Sie ist von Gott. Sie ist das Werk des Erbarmens Gottes über uns.

Warum also diesem Werke widerstreben? Warum der Vorsehung, welche uns ein neues frisches Leben in Christo durch seine Kirche schenken will, in den Weg treten? — Gott wird sein Werk dennoch ausführen, Er, welcher es angefangen hat, wird es, trotz allen Widerstandes, vollenden. „Mögen wir darum nicht als Solche erfunden werden, die sich Gott entgegenstellen!“ Apg. 5, 39.

Wozu nun diese Schrift? — Sie soll verständigen. Der kirchliche Streit fängt an, mehr und mehr ein bitterer zu werden, und die Gemüther in wachsendem Umfang zu entzweien. Es lohnt sich also immerhin der Mühe, bei der vielfachen Unkenntniß

in der Sache, bei der großen Einseitigkeit und Verworrenheit der Begriffe, bei der Menge von Einreden und Scheingründen, bei dem Für und Wider in allen Klassen der Bevölkerung den Versuch zu machen, etwas zur Orientierung der Ansichten und Urtheile und damit zur Friedigung der Gemüther beizutragen.

Man darf einigen Erfolg um so mehr hoffen, als der Widerstreit der Meinungen im allgemeinen gewiß nicht aus bösem Willen hervorgeht. Was namentlich die Regierungen betrifft, so pflichte ich denen keineswegs bei, welche behaupten, dieselben wollen eben ihre Oberherrlichkeit über die Kirche nicht aufgeben, weil sie nichts in ihrem Bereiche neben sich, sondern Alles unter sich sehen wollen. Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß die Staatsregierungen, sobald sie einsehen, daß Gott in Christo eine Heilsanstalt in der Welt aufgerichtet, dieselbe aber nicht ihnen unterstellt, sondern selbstständig gemacht hat, diese Selbstständigkeit, weil sie göttliche Anordnung ist, achten werden, so gewiß sie sich selbst als göttliche Einrichtung selbst achten und Achtung verlangen. Außerdem wozu ein zähes Halten an Oberherrlichkeit? Haben die Fürsten und ihre Regierungen ja, wenn auch keine Oberherrlichkeit über die Kirche, doch ewighin große Herrlichkeit in der Kirche, und also keineswegs einen Verlust an Ehre und Ehrfurcht zu besorgen. Die Kirche nemlich, und jeder hohe und niedere Geistliche in ihr, indem er die unermesslichen Lebensgüter der Menschheit, welche von den Regenten und ihren Obrigkeiten vertreten geschützt und gewährt sind, betrachtet, und Gott für deren Gewährung und Schutz dankt, fühlt sich gegen seinen Regenten und dessen Obrigkeit von einer Ehrfurcht und Zuneigung erfüllt, gegen welche alle Herrlichkeit, die von dem Rechte kirchlicher Anstellungen, Beförderungen, Controllen &c. kommen soll, weit zurücksteht. Die freie, frei von innen stammende Ehrfurcht und Liebe ist tausendmal mehr werth, als alle Kriecherei und Schmeichelei hab- und lohnstüchtiger Menschen. Die Bedienten sind des Herrn Freunde nicht. Mich. 7, 6.

Was ist nun zu thun? —

Die Bischöfe haben ihre Angelegenheit schon früher in die Hände des heiligsten Vaters niedergelegt. Ihr Kampf hat die Betheiligung des ganzen katholischen Europa hervorgerufen und kann nicht zurückgehen. Es bleibt also nur übrig, daß die Regierungen sich auch ihrerseits an den heiligen Stuhl wenden, und mit diesem in Unterhandlung treten. Meines Erachtens hätte dieses gleich anfangs geschehen sollen, und es dürften dadurch herbe Zerwürfnisse abgeschnitten worden sein. Wenn indeß von solchem Schritt ein erfreulicher Erfolg erwartet werden soll, so müssen die Regierungen hochherzig das Princip der Hoheit des Staates über die Kirche aufgeben. Ohne das ist eine Vereinbarung meines Erachtens von vorn herein unmöglich. Ist dagegen dieses Princip aufgegeben, so wird eine Verständigung über das friedliche Zusammenwirken von Staat und Kirche, ebenso eine Sicherstellung des Staates gegen mögliche Mißgriffe der Kirche und eine Wahrung seiner Würde unschwer zu erzielen seyn. Und vorliegende kleine Schrift möge dann dazu dienen, die Regierungen gegen das Geschrei über Nachgiebigkeit gegen die Pfaffen zu vertheidigen.

— 18 —
 Die Rechte haben ihre Angelegenheit schon früher in die
 Hände der päpstlichen Legation übergeben. Der Kampf hat die
 Vertheidigung des ganzen katholischen Landes betreffen und
 kann nicht zurückgehen. Es bleibt also nur übrig, die die
 Genugthuung sich auf ihr Recht an dem päpstlichen Stuhl zuwenden, und
 mit diesem in Unterhandlung treten. Dieser Gedanke hätte
 nicht gleich anfangs geäußert werden sollen, und es hätte darauf
 keine Bemerkung abgeschrieben werden sollen. Wenn noch von
 solchen Seiten ein erklärlicher Erfolg erwartet werden soll, so
 müssen die Verhandlungen hauptsächlich das Prinzip der Gerechtigkeit
 voraussetzen. Die Rechte müssen sich nicht aufgeben. Schon das ist eine
 Fortsetzung meines Gedankens von vorn her zu umgehen. Ist das
 gegen diese Prinzipien aufgegeben, so wird eine Verhandlung über
 das kirchliche Zusammenhalten von Staat und Kirche, welche eine
 Sicherstellung des Landes gegen mögliche Mißgriffe der Kirche
 und eine Abänderung seiner Rechte insoweit zu erwarten sein. Das
 vorliegende kirchliche Schrift möge dann zum Nutzen der Kirche
 dienen gegen das System ihrer Abhängigkeit gegen die Staaten
 zu vertheidigen.

(Handwritten signature)
 ...

(Faint handwritten notes and signatures)